



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0333/2021

Amt:	Bauamt	Datum:	20.05.2021
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	09.06.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	16.06.2021	öffentlich	Entscheidung

### Gegenstand der Vorlage

Ergänzungssatzung "Florian-Geyer-Weg"

hier: Aufstellungsbeschluss für eine Satzung gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

### Sachverhalt:

Gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind.

Im vorliegenden Fall soll durch die Ergänzungssatzung lediglich die Reaktivierung einer bereits vorhandenen Wohnbau ruine bzw. ein Ersatzneubau an dieser Stelle ermöglicht werden.

Die Aufstellung einer solchen Satzung ist mit vergleichsweise geringem Planungs- und Verfahrensaufwand verbunden. Das Gebiet, für das die Ergänzungssatzung gelten soll ist im Lageplan 1:1500 dargestellt.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhl beschließt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Florian-Geyer-Weg“ innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches entsprechend der Anlage. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

### Begründung:

Zur Ermöglichung einer städtebaulichen Abrundung der Bebauung am Florian-Geyer-Weg und zur Erhaltung/Reaktivierung von Wohnbauflächen in bereits erschlossener Lage im derzeitigen Außenbereich ist die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB vorgesehen.

Die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung,

dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitspflicht (UVP) unterliegen, keine Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und vom Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen sowie dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, sind erfüllt.

Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie zur umweltfachlichen Begleitung des Planvorhabens erfolgt die Erstellung einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB ohne frühzeitige Beteiligung angewendet werden.

Zenker  
Bürgermeister

**Anlagen:**

Lageplan mit Geltungsbereich